

Versorgungsstärkungsgesetz:

Recht auf Zweitmeinung?

Köln, Juni 2015. Das Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) wurde am Donnerstag im Bundestag mit Mehrheit der Koalition beschlossen. Neben den schon bekannten und oft diskutierten Punkten wie Wartezeit auf den Facharzttermin und der Aufkaufregelung von Praxen zum Abbau von Überkapazitäten, stecken in dem Gesetz sehr viel mehr Vorhaben die jedoch deutlich weniger in die Öffentlichkeit gelangen. So wird mit dem VSG Patienten ein Recht auf Zweitmeinung bei planbaren Eingriffen eingeräumt, um überflüssige Operationen zu vermeiden. Die Uro-GmbH Nordrhein, ein Zusammenschluss niedergelassener Urologen, weist darauf hin, dass im Gesetz weder ein wirklicher Zweitmeinungsanspruch für Patienten zu Lasten der GKV besteht, noch die Vergütung ausreichend ist.

So sieht die aktuelle Gesetzgebung nun vor, dass Patienten mindestens zehn Tage vor einem Eingriff aufgeklärt werden, damit in der verbleibenden Zeit eine Zweitmeinung eingeholt werden kann. Für welche planbaren Eingriffe diese Regelung gilt, soll der Gemeinsamer Bundesausschuss regeln. Dabei kann aber nicht jeder Arzt vom Patienten zur Zweitmeinung aufgesucht werden, sondern die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Deutschen Krankenhausgesellschaft sollen entsprechende Listen geeigneter Zweitmeinungsärzte vorlegen. „Völlig unberücksichtigt ist bisher, was passiert, wenn Erstmeinung und Zweitmeinung nicht übereinstimmen“, verdeutlicht Dr. Michael Stephan-Odenthal, Facharzt für Urologie und Geschäftsführer der Uro-GmbH Nordrhein. „Welche Meinung soll für Patienten zählen? Darf der Patient sich die für ihn plausibelste Meinung aussuchen? Muss es bei unterschiedlichen Meinungen eine Dritt- oder gar Viertmeinung geben? Wer bezahlt den planbaren Eingriff bei

Pressekontakt

komm | public! - Romy Robst - Ahornallee 7a - 31303 Ramlingen/Burgdorf
robst@komm-public.de - fon: 05085-98 171-02 – fax: 05085-98 171-01

Direktkontakt

Uro GmbH Nordrhein - Sabine Kapla - Kaiser-Wilhelm-Ring 50 - 50672 Köln
kapla@frielingsdorf.de - fon: 0221-13 98 36-55 - fax: 0221-13 98 36-65

unterschiedlichen Meinungen? Können Regresse entstehen, insbesondere wenn Komplikationen nach dem Eingriff auftreten?“ Für Stephan-Odenthal lässt die Gesetzgebung Antworten auf diese Fragen offen.

Zudem bezeichnet die Uro-GmbH Nordrhein die Systemkostenvermutung als haarsträubend. Während die Kosten für die Terminservicestellen für die Wartezeitgarantie bundesweit Kosten von bis zu 20 Millionen Euro im Jahr zulasten der KVen angenommen werden, wird das Honorarvolumen für die Zweitmeinung gerade mal mit 30 000 Euro im Jahr veranschlagt – bundesweit. „Frei nach dem Motto: Ärzte müssen so was natürlich umsonst erbringen, während die immer weiter wachsenden bürokratischen Aufgaben natürlich ordentlich bezahlt werden – wohlgemerkt alles aus dem morbiditätsorientierten Gesamtvolumen der Ärzte“, unterstreicht Stephan-Odenthal. Einen Beweis dafür, dass den Gesetzschreibern diese Missverhältnisse bewusst sind, sieht er am Ende des Gesetzes. Hier wird der Zweitmeinungsanspruch ausdrücklich wegen der Gefahr der Kosten nur auf die planbaren Eingriffe beschränkt. Die Krankenkassen können jedoch, eigene Programme zur Zweitmeinung bei anderen Erkrankungen auflegen. „Daraus kann man ableiten, dass derzeit seitens der Versicherten kein Anspruch auf eine Zweitmeinung zu Lasten der GKV besteht. Wer dennoch als Patient eine Zweitmeinung außerhalb planbarer Eingriffe oder bei einem anderen Arzt als dem festgelegten Zweitmeinungsarzt wünscht, müsste dies konsequenterweise aus eigener Tasche zahlen“, schließt Stephan-Odenthal.

www.uro-gmbh.de